

VERSORGUNGSWERK DER ARCHITEKTEN

ARCHITEKTENKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk Aktuell

01/2014

Inhalt

- Geleitwort des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
- Geschäftsbericht 2013
- Leistungsanhebungen
- Satzungsänderungen
- Änderungen im Befreiungsrecht der gesetzl. Rentenversicherung
- Freiwillige Beitragszahlungen
- Wesentliche Daten des Geschäftsjahres 2013



Geleitwort des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
mit diesem Bericht möchten wir Sie wie in jedem Jahr über wesentliche Vorgänge und Themen aus dem Versorgungswerk der Architekten informieren und uns zugleich für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Den in den letzten Jahren stetigen und konstanten Neuzugang an Mitgliedern und den ungebrochenen Trend zu freiwilligen Mehrzahlungen zum Jahresende interpretieren wir hierfür als guten Indikator.

Die zunehmend komplexer werdende Welt der berufsständischen Versorgungswerke ist nicht nur geprägt durch die Herausforderungen, die die Entwicklungen im Weltfinanzsystem mit sich bringen und gemeinsam mit politischen Entscheidungen die Altersvorsorge unseres Berufsstandes betreffen. Insbesondere Änderungen im rechtlichen Umfeld der Versorgungswerke erfordern von jedem Einzelnen eine Auseinandersetzung mit Sachverhalten, die die persönliche Versorgungssituation im Alter betreffen. Darin möchten wir Sie tatkräftig unterstützen.

Berichten möchten wir deshalb neben der sehr guten Entwicklung des Geschäftsjahres 2013 und des sich dem Ende nähernden Geschäftsjahr 2014 in dieser Ausgabe nochmals über wesentliche Veränderungen innerhalb des Befreiungsrechts von der gesetzlichen Rentenversicherung. Denn: für alle Architektinnen und Architekten im Angestelltenverhältnis können die neuen Regelungen eine enorme Tragweite entfalten und letztlich die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten des Versorgungswerks gefährden.

Zunächst jedoch zur Geschäftsentwicklung und zur wirtschaftliche Situation:

Im Berichtsjahr 2013 standen kapitalgedeckte Altersvorsorgeeinrichtungen weiterhin vor sehr großen Herausforderungen. Auch für die kommenden Jahre ist zu erwarten, dass die Erwirtschaftung sicher kalkulierbarer Erträge herausfordernd bleibt. Renditen für Staatsanleihen der Kerneurozone verharren mittel- bis langfristig weit unterhalb des kalkulierten Rechnungszinses von 4%. Der nahezu verzweifelte Versuch der Notenbanken, eine Deflationsspirale in der Eurozone zu verhindern, gepaart mit der Flucht der Kapitalmarktteilnehmer in vermeintliche sichere Anlagen, z.B. Staatsanleihen, führt allmählich zu einer bedenklichen Fehlbewertung von Risiken, da die Finanzmarktakteure auf ein zu geringes Angebot von sicheren Anlagemöglichkeiten treffen. So ist zu beobachten, dass von den vorgegebenen Renditezielen getrieben allgemein höhere Risiken in Kauf genommen werden.

Insgesamt sieht sich die Vermögensanlagetätigkeit des Versorgungswerks deshalb mit vielen Unsicherheiten konfrontiert, die es zu meistern gilt. Voraussetzung hierfür sind insbesondere ein exzellentes Risikomanagement, ein ausreichendes Sicherheitspolster an bilanziellen und außerbilanziellen Reserven und ein verantwortungsbewusstes, umsichtiges und in höchstem Maße kreatives Management.

Das interne Risikomanagementsystem wurde im zurückliegenden Geschäftsjahr 2013 nochmals erweitert und auf eine neue Ebene gehoben. Mit dieser Weiterentwicklung und unserer Risiko-Ertragsstrategie nehmen wir nicht nur unter den Versorgungswerken eine führende Position ein, sondern auch im Vergleich mit anderen Altersvorsorgeeinrichtungen.

Die jüngsten Erkenntnisse und daraus abgeleitete Maßnahmen haben dazu geführt, die Kapitalanlagenverwaltung auf eine neue Basis zu stellen. Der Komplexitätsgrad und die Anforderungen an die Managementkompetenz innerhalb des Versorgungswerks wurden wesentlich erhöht. Nicht mehr allein die Vermögensanlageentscheidungen, sondern auch die Organisation der Kapitalanlagenverwaltung selbst, finden in verstärktem Umfang im Hause des Versorgungswerks selbst statt. Die Reaktionsfähigkeit auf strategische wie aber auch taktische Veränderungen wurde dadurch erheblich verbessert. Neben diesem Effektivitätszuwachs durch Optimierung von Kostenstrukturen konnte auch ein deutlicher Zuwachs der Effizienz erreicht werden. Beide Effekte sollen in den kommenden Jahren kontinuierlich weiter optimiert werden.

Die Reservenpolster zur Erhöhung der Risikotragfähigkeit konnten ebenfalls weiter ausgebaut werden. Die Vertreterversammlung hatte aus diesem Grunde beschlossen, die Höhe der Anwartschaften und Renten auf dem im Vergleich bereits hohen Niveau zu

Die Reservenpolster zur Erhöhung der Risikotragfähigkeit konnten ebenfalls weiter ausgebaut werden. Die Vertreterversammlung hatte aus diesem Grunde beschlossen, die Höhe der Anwartschaften und Renten auf dem im Vergleich bereits hohen Niveau zu

belassen und die sehr guten Geschäftsjahresergebnisse zur Stärkung der Risikotragfähigkeit zu verwenden. Alleine der Bestand an bilanzieller Risikovorsorge im Rahmen der Rückstellung für Leistungsverbesserungen ermöglicht uns eine Eingruppierung in die höchste Risikoklasse nach dem Konzept der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke (ABV). Nur aus diesem Grunde steht uns aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorschriften weiterhin das volle Spektrum des Kapitalmarkts innerhalb der Vermögensanlagetätigkeit zur Verfügung.

Ein dauerhaftes Niedrigzinsumfeld zwingt automatisch in andere Anlagebereiche jenseits der traditionellen Wertpapiermärkte. Dies bedeutet in erster Linie ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein innerhalb des Managements und der Gremien des Versorgungswerks. Oberstes Bestreben bleibt es, den kalkulatorischen Rechnungszins auch in einer mittelfristig andauernden Niedrigzinsphase zu halten.

Aus dem rechtlichen Umfeld beschäftigen uns derzeit besonders Veränderungen beim Befreiungsrecht von der gesetzlichen Rentenversicherung für Architektinnen und Architekten im Angestelltenverhältnis. Zur Betonung der Dringlichkeit der Problematik wird nochmals auf die Entwicklungen im Befreiungsrecht nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31.10.2012 verwiesen. Wir hatten Sie im „Versorgungswerk Aktuell“ 2012 sowie auf unserer Homepage des Versorgungswerks über diese Entwicklungen frühzeitig informiert.

Die Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung hat bei unseren Mitgliedern wie auch den Arbeitgebern immer wieder zu Fragen und Unsicherheiten geführt. Wir haben deshalb ergänzende Informationen der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 10.1.2014 zur Umsetzung der Bundessozialgerichtsurteile vom 31.10.2012 in dieser Ausgabe abgedruckt. Wichtig ist, dass eine einmal ausgesprochene Befreiung bei einem Beschäftigungswechsel ihre Wirksamkeit verliert und mit jedem neuen Arbeitsverhältnis neu beantragt werden muss. Das Vorliegen einer „klassischen berufsspezifischen“ Architektentätigkeit muss jeweils erneut belegt werden. Die geübte Praxis lässt den Schluss zu, dass es der Deutschen Rentenversicherung Bund darum geht, ihren Mitgliederkreis zu erweitern.

Hier ist zunächst unser Dachverband, die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) in Berlin, gefordert, aber auch unser gesamter Berufsstand in der täglichen Praxis. Die Architektenkammern, ihre Definition der Berufsbilder zu aktualisieren, denn gerade für Architektinnen und Architekten haben sich die Tätigkeitsfelder in der Praxis bekanntlich ständig erweitert. Die Architektenkammer Baden-Württemberg hat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde eine entsprechende Fortschreibung eingeleitet. In Hamburg wurde im Juli dieses Jahres eine Modifizierung bereits beschlossen.

Selbstverständlich unterstützen und beraten wir Sie gerne. Wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen auch zu den anderen Themenkomplexen Ihres Versorgungswerks.

Im Ergebnis bin ich überzeugt, dass die Maßnahmen, die die Gremien des Versorgungswerks gemeinsam mit der Verwaltung vorgenommen haben, genügend Flexibilität und Risikotragfähigkeit verschaffen, um ein angemessenes und attraktives Leistungsniveau in der Altersvorsorge für unseren Berufsstand auch für die Zukunft sicherzustellen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr.-Ing. Eckart Rosenberger
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architekten hat in ihrer Sitzung am 8. Juli 2014 in Stuttgart den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des Versorgungswerks für das Geschäftsjahr 2013 zustimmend zur Kenntnis genommen und einstimmig gebilligt.

Die wesentlichen Daten des Geschäftsjahres 2013 im Vergleich zum Vorjahr werden auf der letzten Seite „Auf einen Blick“ abgebildet.

Den ausführlichen Geschäftsbericht haben wir auf unserer Homepage des Versorgungswerks www.vwda.de unter Download bereitgestellt.

L

Leistungsanhebungen

Außerdem beschloss die Vertreterversammlung die Rentenanwartschaften zum 31.12.2014 und die laufenden Renten zum 1.1.2015 unverändert zu belassen.

Die Situation am Kapitalmarkt erfordert eine veränderte Vermögensanlagestruktur, mit der wir bereits vor 2 Jahren begonnen haben. Ziel dieser Maßnahmen ist es, den seit Gründung des Versorgungswerks im Jahre 1970 festgelegten Rechnungszins in Höhe von 4 % beibehalten zu können.

Diese veränderte Vermögensanlagenstruktur erfordert zwingend das Vorliegen einer entsprechenden Risikotragfähigkeit. Vor diesem Hintergrund haben sich die Gremien des Versorgungswerks als oberste Priorität für Stabilität und Stärkung der Rücklagen entschieden.

S

Satzungsänderungen

§ 6 Geschäftsgang der Vertreterversammlung

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen, für die in der Satzung dieses Erfordernis ausdrücklich festgelegt ist, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vertreter erforderlich. **Für die Entlastung des Verwaltungsrats nach § 7 Abs.1 Ziff.9. sind die Mitglieder der Vertreterversammlung stimmberechtigt, die nicht auch Mitglieder des Verwaltungsrats sind.** Über Gegenstände einfacher Art kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats durch Umfrage schriftlich abstimmen lassen. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe widerspricht. Bei der Umfrage ist auf diese Frist und die Folgen ihrer Nichteinhaltung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7 Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung obliegt die Beschlussfassung über

1. die Satzung, sowie der Wahlordnung,
2. Grundsätze für die Vermögensanlage,
3. die Aufnahme der Mitglieder anderer Architektenkammern,
4. Überleitungsabkommen mit anderen berufsständischen Versorgungswerken,
5. Maßnahmen, die auf Grund versicherungstechnischer Berechnungen zu treffen sind,
6. Haushaltsplan, Rechnungsabschluss, Geschäftsbericht,
7. Einsetzung von Unterausschüssen für besondere Aufgaben und deren personelle Besetzung,
8. Festsetzung des Kostenausgleichs für die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Verwaltungsrats und evtl. Ausschüsse
- 9. Entlastung des Verwaltungsrats**

§ 30 Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes

(4) Im Falle des vorzeitigen Bezugs von Altersruhegeld wird dieses für jeden Monat, um den der Bezug von Altersruhegeld vor Erreichen der Altersgrenze (§27 Abs. 1a) beginnt, **um 0,45 % gekürzt**. Die Kürzung gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.



Änderungen im Befreiungsrecht der Rentenversicherung

Umsetzung des BSG-Urteiles vom 31.10.2012

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für Pflichtmitglieder in berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Ergänzende Information zur Umsetzung der BSG-Urteile vom 31.10.2012 (Stand: 10.01.2014)

In seinen Urteilen vom 31.10.2012 (AZ: B 12 R 8/10 R; B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) hatte sich das Bundessozialgericht mit dem Thema der Wirkung einer Befreiung berufsständisch Versorgter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 SGB VI befasst. Es hat dabei - streng am Wortlaut des Gesetzestextes orientiert - klargestellt, dass ausnahmslos jede Entscheidung über die Befreiung eines Pflichtmitgliedes eines Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder für eine tatsächlich ausgeübte selbständige Tätigkeit gilt. Wird diese Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgegeben, endet die Wirkung der Befreiung. Soll die Befreiungswirkung auch für eine spätere Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit herbeigeführt werden, ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen.

Die Urteile haben Bedeutung sowohl für neu begründete als auch für bereits bestehende Beschäftigungen und versicherungspflichtige selbständige Tätigkeiten. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat ihre Verwaltungspraxis dieser Rechtsprechung angepasst. Für unterschiedliche Fallgestaltungen ergeben sich daraus insgesamt folgende Beurteilungen:

Beschäftigungsaufnahme nach dem 31.10.2012

Für jede nach dem 31.10.2012 neu aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ist ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen. Als neu aufgenommen in diesem Sinne ist sowohl jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber, die z.B. durch eine Änderung des Arbeitsvertrages zum Ausdruck gebracht wird, als auch jeder Arbeitgeberwechsel zu verstehen. Ein Betriebsübergang, der das bisherige Aufgabengebiet und die arbeitsrechtliche Stellung zum Arbeitgeber nicht berührt, ist keine neu aufgenommene Beschäftigung. Ebenso stellt z. B. bei einem Arzt im Krankenhaus der Wechsel von einer Station auf die andere oder vom Stationsarzt zum Oberarzt keine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes dar.

Zur Einleitung des Befreiungsverfahrens ist ein Befreiungsantrag zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass in einem neuen Antrag sowohl die Tätigkeit genau zu bezeichnen als auch der Arbeitgeber konkret zu benennen ist. Als Beleg für die Angaben sollte dem Antrag zumindest auszugsweise der Arbeitsvertrag beigelegt werden. Die entsprechenden Daten werden in den Befreiungsbescheid aufgenommen.

Weiterhin ist zu beachten, dass Anträge innerhalb der Antragsfrist des § 6 Abs.4 SGB VI zu stellen sind, um eine nahtlose Beitragszahlung zum berufsständischen Versorgungswerk zu gewährleisten. Gegen eine Antragstellung bereits vor der Beschäftigungsaufnahme bestehen keine Bedenken. In diesen Fällen sollte dem Befreiungsantrag eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages beigelegt werden sowie eine kurze Mitteilung erfolgen, sobald die Beschäftigung aufgenommen wurde.

Liegt ein beschäftigungsbezogener Befreiungsbescheid vor, sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu entrichten. Der Befreiungsbescheid ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Beitragsverfahrensordnung - BVV) zu nehmen und auf Verlangen den Prüfdiensten der Deutschen Rentenversicherung bei der Betriebsprüfung vorzulegen.

Liegt dem Arbeitgeber ein aktueller Befreiungsbescheid oder Befreiungsantrag nicht vor, ist dieser verpflichtet, den Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden und die Beiträge dorthin zu entrichten. Tut er das nicht, werden die Beiträge im Rahmen der Betriebsprüfung nacherhoben.

Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012 und Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Beschäftigung

Für berufsständisch Versorgte, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Tätigkeit befreit worden waren und nach einem Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 eine derartige Tätigkeit weiterhin ausüben, gilt für die Dauer dieser aktuellen Beschäftigung ein Vertrauensschutz. Bei dieser Berufsgruppe war die Deutsche Rentenversicherung Bund in der Vergangenheit zur Verwaltungsvereinfachung generell davon ausgegangen und hatte dies auch nach außen so vermittelt, dass einmal erteilte Befreiungen bei einem Arbeitgeberwechsel ihre Gültigkeit behalten, solange auch der neue Arbeitgeber bestimmte Kriterien erfüllt und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird. So mussten z. B. Krankenhausärzte, Apotheker in Apotheken oder Rechtsanwälte bei anwaltlichen Arbeitgebern nicht bei jedem Arbeitgeberwechsel einen neuen Befreiungsantrag stellen. Für diese Fälle verbleibt es in der aktuellen Beschäftigung bei der bisherigen Praxis. Das heißt: Befreiungsanträge müssen zwingend erst bei einem weiteren Wechsel der Beschäftigung gestellt werden. Auf Wunsch ist zur Klarstellung auch eine Antragstellung für die aktuell ausgeübte Beschäftigung möglich. Für bereits beendete Beschäftigungen werden nachträglich keine Befreiungsbescheide erteilt.

Im Falle einer Betriebsprüfung ist es in den oben beschriebenen Altfällen ausreichend, zum Beleg der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, den ursprünglichen Befreiungsbescheid vorzulegen und die aktuell ausgeübte Tätigkeit zu skizzieren.

Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012 und Ausübung einer anderen berufsspezifischen Tätigkeit

Anders zu beurteilen sind berufsständisch Versorgte, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer berufsspezifischen Beschäftigung oder Tätigkeit befreit worden waren, sich aber durch einen Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 von dieser Beschäftigung oder Tätigkeit gelöst haben. In diesen Fällen war die Befreiung für die neue Tätigkeit in den vergangenen Jahren regelmäßig von einer kon-

kreten Arbeitsplatzbeschreibung abhängig, da nur berufsspezifische Tätigkeiten nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VI befreiungsfähig sind. Deshalb hatten und haben z.B. Syndikusanwälte, Syndikussteuerberater oder Industrieapotheker bei jedem Arbeitgeberwechsel oder bei jedem wesentlichen Wechsel des Tätigkeitsfeldes eine neue Befreiung zu beantragen.

Dies war offenbar nicht allen Betroffenen in dieser Deutlichkeit bewusst. Zwar sind in vielen Fällen für die aktuell ausgeübten Beschäftigungen jeweils Befreiungsanträge gestellt und positiv beschieden worden. Andere Betroffene haben sich die Weitergeltung ihrer ursprünglichen Befreiung schriftlich durch die Deutsche Rentenversicherung Bund bestätigen lassen. Für beide Personengruppen liegen aktuelle Befreiungen vor. Daneben gibt es aber viele, die keinen neuen Befreiungsantrag gestellt haben und damit nicht im Besitz einer Befreiung für die aktuell ausgeübte Beschäftigung sind, obwohl diese möglicherweise als berufsspezifisch anzusehen ist. Diesen Personen wird die Möglichkeit eingeräumt, für ihre eventuell bereits seit längerem ausgeübte Tätigkeit die Antragstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund nachzuholen, um die Beschäftigung beurteilen zu lassen.

Ergibt die Antragsbearbeitung das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen, dann wird eine Befreiung ab dem Datum der Antragstellung ausgesprochen. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind für diese Beschäftigung weder zukünftig noch für die Vergangenheit zu zahlen, um einen lückenlosen Schutz durch die berufsständische Versorgungswerke zu garantieren. Der Befreiungsbescheid ist vom Arbeitgeber zusammen mit dem ursprünglichen Befreiungsbescheid zu den Entgeltunterlagen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BVV) zu nehmen und auf Verlangen den Prüfdiensten der Deutschen Rentenversicherung bei der Betriebsprüfung vorzulegen. Kann bei der Betriebsprüfung für einen betroffenen Arbeitnehmer kein aktueller, sondern lediglich ein alter Befreiungsbescheid vorgelegt werden, erhält der Arbeitgeber den Hinweis, dass die Antragstellung nachgeholt werden kann und der Sachverhalt bei der nächsten Betriebsprüfung erneut aufgegriffen wird. Die Betriebsprüfung wird im Übrigen abgeschlossen. Der Arbeitgeber hat zu dokumentieren, dass er den Arbeitnehmer zur Antragstellung aufgefordert hat.

Wird die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Antragsverfahrens oder bei der nächsten Betriebsprüfung nachträglich festgestellt, gelten zur Bestimmung des Nachzahlungszeitraumes und für die Zahlung eventueller Säumniszuschläge die allgemeinen Regelungen. Durch den ausdrücklichen Hinweis bei der Betriebsprüfung haben die Arbeitgeber Kenntnis im Sinne der §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 1 SGB IV im Hinblick auf eine mögliche Zahlungspflicht. Unabhängig davon hat der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer unverzüglich zur gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden, wenn zwischen den beiden Betriebsprüfungen die Befreiung abgelehnt wird.

Kann bei einer Betriebsprüfung weder ein alter noch ein aktueller Befreiungsbescheid vorgelegt werden, werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Vergangenheit unmittelbar geltend gemacht.

Im Ergebnis kann daher für diesen Personenkreis nur das Vorliegen einer positiven Befreiungsentscheidung zu einer Rechtssicherheit im Hinblick auf die Beitragszahlungen führen und den Arbeitgeber vor hohen Nachforderungen von Seiten der gesetzlichen Rentenversicherung bewahren. Entsprechende Anträge sollten daher im Interesse der Arbeitgeber durch die Berechtigten möglichst umgehend gestellt werden. Erscheint einem Arbeitgeber von den Tätigkeitsmerkmalen her eine Befreiung zweifelhaft, hat er die Möglichkeit der sofortigen Anmeldung des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Rentenversicherung. Es sind dann zunächst nur die laufenden Beiträge zu entrichten. Eine etwaige Nachzahlung ist erst zu leisten, wenn der Befreiungsantrag ablehnend beschieden wurde. Wird nachträglich eine Befreiung festgestellt, wird das Versicherungsverhältnis zur gesetzlichen Rentenversicherung rückabgewickelt.

Wenn Sie Fragen oder weiteren Beratungsbedarf zu diesem komplexen Thema haben, wenden Sie sich bitte an unseren Mitgliederservice. Wir helfen Ihnen gerne individuell weiter.



**„Immer aktuell:
Nutzen Sie die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung zum Versorgungswerk!“**

Das mit dem Alterseinkünftegesetz geänderte Besteuerungsverfahren der Altersrenten erfordert auf Grund der nachgelagerten Rentenbesteuerung ein Anpassungsverhalten aller Versicherten in der ersten Säule der gesetzlichen Rentenversicherung, um Versorgungslücken im Alter zu minimieren. Betroffen von dieser neuen Steuersystematik sind somit nicht nur die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die Versicherten der berufsständischen Versorgungswerke.

Steuerliche Absetzbarkeit und Vorteile gegenüber privaten Versicherungen

Da lediglich ein Wechsel beim Steuererhebungsverfahren stattgefunden hat, können die Vorsorgeaufwendungen während der Anwartschaftsphase im Rahmen der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden, während die Altersrenten später dann der Einkommensteuer unterliegen. **Der gewollte Neutralisierungseffekt und die Vermeidung einer Versorgungslücke im Alter können jedoch nur dann eintreten, wenn diese scheinbare „Steuerersparnis“ in der Anwartschaftsphase von den Versicherten wieder der eigenen Altersvorsorge als zusätzlicher Ansparbeitrag zugeführt wird.**

Es können Altersvorsorgeaufwendungen bis zu 20.000 € bei Ledigen bzw. 40.000 € bei Verheirateten als Vorsorgeaufwand im Rahmen der Einkommenssteuererklärung angesetzt werden. Aufgrund der Übergangsvorschrift erfolgt nicht sofort eine 100%ige Steuerfreistellung, sondern erhöht sich in den nächsten Jahren sukzessive.

Für das Jahr 2014 sind dies 78 % der Vorsorgeaufwendungen

Somit gilt die gleiche steuerliche Förderung wie bei der sogenannten Rürup-Rente. Ein solcher Vertragsabschluss bei einer privaten Versicherung ist daher in zweifacher Hinsicht kritisch zu hinterfragen. Erstens, um diesen steuerlichen Freibetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht zu verbrauchen, die an das Versorgungswerk entrichtet werden. Zweitens ist das **Versorgungswerk ebenfalls zu 100 % kapitalgedeckt finanziert und bietet seinen Versicherten ein sehr attraktives Leistungsniveau, da es außer den konkurrenzlos niedrigen Verwaltungskosten durch das Fehlen eines auf Provisionen basierenden Vertriebsnetzes auch keinerlei Dividenden-Interessen berufsstandfremder Anspruchsgruppen am Unternehmensgewinn bedienen muss**. Das Versorgungswerk dient einzig dem Berufsstand der Architekten durch den Aufbau einer effektiven und effizienten Altersvorsorge.

Obergrenzen und Hinweise zur Einzahlung

Sofern Sie den höchstmöglichen Pflichtbeitrag noch nicht erreicht haben, können Sie zunächst diesen auffüllen. Zusätzlich sind noch freiwillige Beiträge in Höhe des Höchstbeitrages möglich. Insgesamt beträgt der höchstmögliche Beitrag als Summe aus Pflicht- und freiwilligen Zahlungen im Jahr 2014 bei Angestellten monatlich 2.249,10 € bzw. 26.989,20 € pro Jahr; bei Selbständigen 2.142,00 € pro Monat bzw. 25.704,00 € pro Jahr.

Freiwillige Beitragszahlungen können Sie bis zum 31.12.2014 auf eines unserer unten genannten Konten leisten, damit Sie noch für das Kalenderjahr 2014 berücksichtigt werden. Bitte geben Sie bei der Überweisung Ihre Versicherungsnummer an und kennzeichnen Sie die Überweisung im Verwendungszweck als „Freiwillige Mehrzahlung“ oder „Aufstockung“.

Mit einer freiwilligen Beitragszahlung gehen Sie keinerlei Verpflichtungen oder Bindungen für die Zukunft ein, es handelt sich um Ihre eigene höchstpersönliche Entscheidung, ob Sie diese Möglichkeit in Zukunft weiter nutzen möchten oder ob es eine einmalige Leistung bleibt.

Erhöhung der Rentenansprüche

Je jünger Sie zum Zeitpunkt der Beitragszahlung in der Anwartschaftsphase sind, desto mehr können Sie aufgrund des längeren Zinsberechnungszeitraums für Ihre Rente erreichen. Dies ersehen Sie an den Verrentungssätzen unserer Satzung, die mit fortschreitendem Alter einen sinkenden Zinseszineffekt reflektieren. Für alle geleisteten Beiträge zum Versorgungswerk erhalten Sie eine Verrentung in Höhe von

Verrentungssatz	Lebensalter
19,0 %	bis 30
16,5 %	von 31 bis 35
14,0 %	von 36 bis 40
12,0 %	von 41 bis 45
10,0 %	von 46 bis 50
8,5 %	von 51 bis 55
7,5 %	von 56 bis 60
6,5 %	von 61 bis 65
6,0%	ab 66

Es gilt immer für das gesamte Kalenderjahr das Lebensalter, das Sie im entsprechenden Jahr erreichen (also Kalenderjahr – Geburtsjahr). Den Rentenanspruch, den Sie mit einer zusätzlichen Zahlung erreichen, können Sie anhand folgender Formel errechnen:

Erhöhung des erreichten Rentenanspruchs (Altersrente mit Erreichen der Altersgrenze) = Einzahlung x altersabhängiger Verrentungssatz / 12 Monate

Mögliche Leistungsverbesserungen aufgrund zusätzlicher Überschüsse sind hier noch nicht eingerechnet. Beim Versorgungswerk erhöhen Sie mit einer freiwilligen Zahlung nicht nur die Altersrente, sondern auch die Absicherung bei Berufsunfähigkeit und die Hinterbliebenenversorgung.

Commerzbank Stuttgart
IBAN: DE67600800000907543400
BIC: COBADEFFXXX

Deutsche Bank Stuttgart
IBAN: DE50600700700112610100
BIC: DEUTDESSXXX

Südwestbank Stuttgart
BAN: DE63600907000602603005
BIC: SWBSDESS

Postamt Stuttgart
IBAN: DE46600100700000917706
BIC: PBNKDEFF

Versorgungswerk
der Architekten
Danneckerstraße 52
70182 Stuttgart
Tel.: 0711/23874-0

Auf einen Blick:

Wesentliche Daten des Geschäftsjahres 2013 im Vergleich zum Vorjahr

	2013		2012		
Aktive Mitglieder	Anzahl	%	Anzahl	%	Veränderung
Gesamtzahl	22.938	100	22.379	100	559
Freiberufler	10.413	45,4	10.601	47,4	-188
Angestellte	12.486	54,4	11.736	52,4	750
Beamte und freiwillige	39	0,2	42	0,2	-3
Beiträge	Mio. €		Mio. €		Veränderung
Beitragsaufkommen insgesamt	165,8		156,0		9,80
Vermögenswerte	Mio. €	%	Mio. €	%	Veränderung
Vermögenswerte Marktpreis insgesamt	3.827,14	100	3.558,48	100	268,66
Aktien	1.026,74	26,8	850,86	23,9	175,88
Festverzinsliche Wertpapiere	2.111,96	55,2	2.045,29	57,5	66,67
Private Equity	101,43	2,7	89,38	2,5	12,05
Liquidität	306,06	8,0	418,00	11,7	-111,94
Immobilien	252,49	6,6	142,84	4,0	109,65
Sonstige	28,46	0,7	12,11	0,3	16,35
Erträge	Mio. €		Mio. €		Veränderung
Erträge gesamt	147,10		146,19		0,91
Versorgungsempfänger	Anzahl	%	Anzahl	%	Veränderung
Gesamtzahl	5.793	100	5.553	100	240
Altersruhegeld	3.986	68,8	3.814	68,7	172
Berufsunfähigkeit	220	3,8	212	3,8	8
Kindergelder	251	4,3	237	4,3	14
Witwenrenten	1.122	19,4	1.079	19,4	43
Witwerrenten	34	0,6	31	0,6	3
Waisenrenten	180	3,1	180	3,2	0
Versorgungsleistungen	Mio. €	%	Mio. €	%	Veränderung
Versorgungsaufwand insgesamt	73,85	100	69,23	100	4,62
Altersruhegeld	60,59	82,0	56,57	81,7	4,02
Berufsunfähigkeit	3,9	5,3	3,98	5,7	-0,08
Kindergelder	0,11	0,1	0,11	0,2	0,00
Witwen-und Witwerrenten	8,49	11,5	7,83	11,3	0,66
Waisenrenten	0,53	0,7	0,54	0,8	-0,01
Abfindungen	0	0,0	0	0,0	0,00
Versorgungsausgleich	0,23	0,3	0,2	0,3	0,03
Verschiedenes aus Bilanz/GuV	Mio. €	%	Mio. €	%	Veränderung
Bilanzsumme	3.662,40		3.426,67		235,73
Versicherungstechnische Rückstellung	3.660,46		3.425,70		234,76
Verwaltungskosten in % der Beitragseinnahmen		1,12		1,11	0,01
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	40,84		19,70		21,14